

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 9 (1943)
Heft: 7

Artikel: Fürsorgemassnahmen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-362948>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die technischen Anordnungen der Kontrollorgane sind der richterlichen Ueberprüfung entzogen.

Die Gemeinden sind befugt, im Haupt- und Rechtsmittelverfahren Parteirechte auszuüben.

IV. Schlussbestimmungen.

Art 13.

Das Eidg. Militärdepartement ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Bern, den 11. Mai 1943.

Die Abteilung für passiven Luftschutz ist ermächtigt, die erforderlichen technischen Vorschriften zu erlassen.

Sie ist zur Entscheidung von Beschwerden in technischen Angelegenheiten endgültig zuständig.

Art. 14.

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1943 in Kraft.

Die Kontrollorgane nehmen ihre Tätigkeit spätestens am 1. Juni 1943 auf.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:
Celio.

Der Bundeskanzler:
G. Bovet.

Fürsorgemassnahmen

Im Anschluss an den Bundesratsbeschluss über die Fürsorge an der Zivilbevölkerung bei Kriegsschäden vom 9. April 1943 («Protar», 5 [1943], 114—116) geben wir hier aus einem Kreisschreiben des Eidg. Kriegsfürsorgeamtes folgende Ausführungen wieder:

Grundlagen.

Aus den Kriegserfahrungen ergeben sich folgende Feststellungen und Schlüsse:

1. Bei richtigem Verhalten der Bevölkerung während der Luftangriffe lassen sich Verluste an Toten und Verletzten stark herabsetzen, während die Zahl der Fürsorgebedürftigen nicht im gleichen Masse beeinflusst werden kann. Im Gesamtdurchschnitt kann damit gerechnet werden, dass es rund zehnmal mehr Fürsorgebedürftige als Tote und Verletzte gibt.

2. Die Schadenplätze innerhalb der Ortschaft lassen sich nicht mit Bestimmtheit voraussehen, wenn auch gewisse Stellen oder Quartiere wahrscheinlich mehr gefährdet sind als andere. Es fallen zahlreiche, nicht zum voraus bestimmbare Faktoren in Betracht, so dass jeweilen erst nach einem Angriff feststeht, wo und in welchem Umfange die Schäden eingetreten sind.

3. Die Schäden sind meist sehr umfangreich und umfassen Zerstörungen der verschiedensten Art. Es kann keine Rede davon sein, jedermann, der irgendwie geschädigt ist, sofort Hilfe angedeihen zu lassen. Bei kleineren und mittleren Schäden müssen sich die Leute selbst helfen, an Ort und Stelle verbleiben und mit eigenen Mitteln das Nötigste vorkehren.

4. Die Fürsorgemassnahmen erstrecken sich auf diejenigen Betroffenen, die sich im wesentlichen nicht selbst helfen können. Mit ihnen muss sich ein besonderer Dienst befassen. Die Luftschutzorganisationen können ihn nicht übernehmen, weil sie selbst durch die direkte Bekämpfung und Behebung der grössten Schäden völlig beansprucht sind, insbesondere mit Brandbekämpfung, Bergung von Verschütteten, ärztlicher Versorgung Schwerverletzter, Wegräumen von Trümmern an verkehrswichtigen Stellen, Beheben von Schäden an Wasser-, Gas- und elektrischen Leitungen.

5. Der Fürsogedienst hat damit zu rechnen, dass es eine grosse Zahl von Leuten gibt, die für einige Tage verpflegt und zum Teil auch untergebracht werden müssen. Dazu kommt eine Anzahl solcher, die für lange Frist untergebracht und mit Bedarfsgegenständen ausgestattet werden müssen.

Vorbereitung der Massnahmen.

6. Die Vorbereitung hat vorwiegend organisatorischen und personellen Charakter, d. h. es muss eine Organisation aufgestellt und instruiert werden, die über die Möglichkeiten der Schäden und der Fürsorge unterrichtet ist und prüft, wie die Aufgaben am besten gelöst werden können.

7. Bei der Vorbereitung müssen die bestehenden Einrichtungen berücksichtigt werden. Mit Organisationen, die ähnliche Zwecke haben, ist eng zusammenzuarbeiten, insbesondere mit den Zweigvereinen des Roten Kreuzes und mit den Samaritervereinen.

Für die meisten Aufgaben ist die Zusammenarbeit mit den Frauenvereinen anzustreben und namentlich, soweit er organisiert ist, mit dem Schweizerischen zivilen Frauenhilfsdienst.

8. Bei der Bestimmung des Fürsorgeleiters und seines Stellvertreters muss in Betracht gezogen werden, dass es deren Hauptaufgabe ist, die bestehenden Organisationen zu koordinieren. Unseres Erachtens kommen hiefür nur unabhängige Persönlichkeiten in Frage. Möglicherweise sind initiative Frauen dazu besonders geeignet.

9. Grundlegend ist für die meisten Massnahmen die genaue Kenntnis der Ortschaft, der in ihr vorhandenen Gebäude, Lager, Geschäfte und Vorräte.

10. Bei der Auswahl von voraussichtlich geeigneten Standorten von Fürsorgeeinrichtungen ist zu berücksichtigen, dass Bahnhöfe und grosse Industrieanlagen, sowie ihre Umgebung als gefährdet anzusehen sind. Ungeeignet sind eng bebaute Teile der Altstadt.

11. Grosse zentrale Anlagen und Lager sind zu vermeiden, da sie die Gefahr in sich schliessen, dass beim ersten Angriff alles Vorbereitet zerstört wird.

12. Notkochstellen müssen dezentralisiert und so eingerichtet werden, dass die Verpflegung auf verhältnismässig kleine Distanz abgegeben werden kann.

Die Notkochstellen können in bestehenden Restaurants usw., in andern Gebäuden oder in behelfsmässigen Anlagen eingerichtet werden.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass in sämtlichen fürsorgepflichtigen Gemeinden durch das Eidg. Kriegsernährungsamt die Gemeinschaftsverpflegung organisiert wird. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, haben sich die Fürsorgestellen mit der für

die Gemeinschaftsverpflegung verantwortlichen Gemeindestelle ins Einvernehmen zu setzen.

13. Die Errichtung grosser Sammellager für Obdachlose ist zu vermeiden, da sie erhebliche Gefahren und Unzukämmlichkeiten mit sich bringen können.

Soweit die Fürsorgebedürftigen sich nicht bei Privaten unterbringen lassen, sind kleinere Notlager (etwa für 50—100 Personen) am besten geeignet.

Die Einrichtung der Notlager wird mehrere Tage in Anspruch nehmen. Für die Zwischenzeit müssen provisorische Massnahmen vorbereitet werden, wie namentlich die vorübergehende starke Belegung von Privathäusern.

14. Bedarfsgegenstände aller Art, welche die Fürsorgebedürftigen benötigen, sind nicht zum voraus in grosser Menge anzuschaffen. Es empfiehlt sich zwar,

unter Benützung von Beständen früherer Sammlungen, einige Vorräte an Kleidern, Schuhen usw. dezentralisiert bereitzustellen. Was aber tatsächlich benötigt wird und noch verfügbar ist, ergibt sich erst nach einem Angriff.

15. Meldestellen sind so vorzubereiten, dass sie über alle wichtigen Fragen Auskunft erteilen können. Diese Meldestellen haben je mehrere Standorte in Aussicht zu nehmen, um alsdann nach der Lage denjenigen zu beziehen, der unter den nicht zerstörten der geeignete ist.

Eine zentrale Meldestelle muss sich namentlich mit der Sammlung der Angaben über die erste Unterbringung befassen, damit die Angehörigen, die sich möglicherweise verloren haben, orientiert werden können.

Offiziersernennungen

Folgende Uof. sind zu Leutnants ernannt worden:

Brevet-Datum : 10. 6. 1943	Jahrg.
Ammann Albert	15
Amstutz Robert	15
Aerni Erich	13
von Arx Adolf	05
von Arx Otto	15
Aschwanden Paul	11
Bally Henri	15
Battaini César	01
Bauknecht Franz	01
Bernhard Georg	96
Bezzola Andrea	05
Biesser Friedrich	09
Bossard Werner	93
Bosset René	01
Brändle Alfons	96
Brun Willy	07
Bulliard Ferdinand	97
Cardis Eduard	02
Carmine Silvio	12
Clavadetscher Ben.	14
Courant Eduard	12
Daulte René	03
Demont Chr. Alois	20
Dragaz Louis	10
Fankhauser Fritz	03
Fawer Henri	10
Flück Peter	06
Forster Robert	01
Führer Charles	14
Galland Eugène	00
Gillard Jules	03
Gremion Victor	03
Grolimund Emil	14
Gusberti Arturo	07
Gysin Karl	07
Haas Berchtold	00
Häsler Georg	07
Häusermann Arm.	07
Heiniger Emil	12
Hess Gottfried	99
Heule Oskar	16
Honegger Eugen	11
Hotz Arthur	10
Hubacher Werner	01
Hug Theo	06
Huonder Josef	19
Im Thurn Georges	04
Jaquier Pierre	11
Jourdan Roger	11
Jousson Jules	90
Junker Edmond	02
Kammer Walter	15

Brevet-Datum : 10. 6. 1943	Jahrg.
Känzig Emil	06
Kappeler Max	06
Keller Ernst	03
Knapp Ernst	98
Knecht Gerhard	07
Kollbrunner Alfr.	11
Kuhnlein Walter	11
Künzi Hans	05
Kurz Emanuel	11
Lancia André	12
Laubscher Henri	11
Lächli Oskar	00
Lengen Otto	09
Leuenberger Willy	12
Lovis Louis	13
Maurer Ernst	05
Mesmer Paul	08
Minet Franz	09
Montandon M.	01
Moraz René	07
Morell René	10
Muff Ludwig	07
Niklaus Karl	06
Niklaus Paul	09
Perrenoud Victor	05
Petitpierre Arm.	96
Pilicier Claude	03
Pingeon Paul	07
Plüss Ernst	06
Reyfer Guy	18
Römer Hans	97
Rossier Henri	12
Roth Paul	00
Rüegsegger Max	02
Rychner Marcel	12
Sigg Johann	99
Suter Hans	96
Schär Rudolf	08
Schenk Karl	99
Schibler Max	09
Schilling Otto	11
Schmid Beat	07
Schölli Eduard	07
Schürmann Leo	17
Steinegger Herm.	15
Stickel Georg	03
Stüdli Paul	00
Studer Jules	05
Tagini Charles	01
Triebold Walter	06
Valli Hugo	07
Vuille André	08

Brevet-Datum : 10. 6. 1943	Jahrg.
Weber Paul	09
Weissenberger E.	05
Wenger Alfred	17
Wetter Julius	03
Widmer Adolf	01
Zirn Hans	14
Zullig Luigi	11
 Brevet-Datum : 18. 6. 1943	
Arnold Hans	06
Aeschlimann O.	11
Balmer Werner	88
Bandi Hans	11
Baumann Hans	10
Baumann Erwin	10
Baumgartner W.	10
Blum Hermann	04
Brunner Rudolf	03
Funk Otto	99
Gaibrois Henri	97
Gössi Balthasar	94
Guler Georg	07
Hardmeier Emil	97
Hegner Beda	10
Henke Hermann	04
Herrmann Willy	06
Jäaggi Otto	11
Immoos Joseph	16
Kehl Ferdinand	03
Kradolfer Albert	09
Leiser Gottfried	14
Liechi Werner	99
Maeder Henri	18
Meyer Walter	01
Müller Albert	11
Oehen Josef	13
Portmann Robert	08
Sorg Max	16
South Henri	07
Späti Werner	15
Schenk Hans	07
Scheuber Ernst	17
Schmucki Hans	10
Schneider Bernh.	22
Schneller Emil	08
Stöckli Emil	16
Stricker Hans	01
Stutzmann Rud.	08
Trost Erwin	16
Wehrli Arnold	11
Weibel Hans	07
Zumbrunn Fritz	11